

Handlungsanweisungen an den/die Listenvertreter/-in bzw. Listenträger

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.

- ① Bei der Unterschriftensammlung ist dem/der Listenunterzeichner/-in die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen.
- ② Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (zum Beispiel Versicherte/-r, Rentner/-in oder Arbeitgeber).
- ③ Die Zahl ist nach Abschluss der Unterschriftensammlung einzusetzen.

Informationen zum Datenschutz für Unterstützer/-innen

Sie haben mit Ihrer Unterstützungsunterschrift personenbezogene Daten für die Vorschlagsliste der¹ _____ zur Wahl der Vertreterversammlung/des Verwaltungsrats der² _____ angegeben. Darüber hinaus kann die/der Listenvertreter/-in der Vorschlagsliste, die Sie unterstützen, zur Ausräumung von Zweifeln an Ihrem Wahlrecht weitere personenbezogene Daten verarbeiten, so zum Beispiel Angaben über ein Beschäftigungsverhältnis, den Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Arbeitgebereigenschaft oder andere Umstände, aus denen sich das Wahlrecht ergibt (Erklärung nach Anlage 6 zu § 15 Absatz 4 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

Für alle personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Vorschlagslisten nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 15 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 15 und 23 der Wahlordnung für die Sozialversicherung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihre Unterstützungsunterschrift für die Vorschlagsliste ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte vorschlagsberechtigte Organisation im Sinne des § 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die die Unterstützungsunterschriften sammelt. Nach Einreichung der Unterstützerliste beim zuständigen Wahlausschuss der/des³ _____ ist der Wahlausschuss für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss des Sozialversicherungsträgers (Postanschrift siehe Nummer 3.).

¹ Name und Kontaktdaten sind vom Listenträger einzutragen.

² Name des Versicherungsträgers ist vom Listenträger einzutragen.

³ Versicherungsträger sowie Kontaktdaten und Postanschrift des Wahlausschusses des Versicherungsträgers sind vom Listenträger einzutragen.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses nach § 24 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann auch der jeweils zuständige Beschwerdewahlausschuss Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

Im Falle der Erhebung von Wahlanfechtungsklagen können auch Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 91 der Wahlordnung für die Sozialversicherung: Unterstützerlisten für Vorschlagslisten sind nach Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von der/dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Sie können sich – wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden – an die/den Datenschutzbeauftragte/-n des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3.) wenden. Sie können sich auch mit einer Beschwerde an die/den für den Sozialversicherungsträger zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n⁴ _____ oder, sofern die Verarbeitung der Daten bei der vorschlagsberechtigten Organisation betroffen ist, an die/den für diese zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n⁵ _____ wenden.

⁴ Name und Kontaktdaten der/des für den Sozialversicherungsträger zuständigen Landes- oder Bundesdatenschutzbeauftragten sind von der vorschlagsberechtigten Organisation einzutragen.

⁵ Name und Kontaktdaten der/des für die vorschlagsberechtigte Organisation zuständigen Landes- oder Bundesdatenschutzbeauftragten sind von der vorschlagsberechtigten Organisation einzutragen.